

Regelungen zu elektronischen Geräten

Für die Sekundarstufe 1: Mobiltelefone und andere elektronische Geräte sind auf dem gesamten Schulgelände sowohl während des Unterrichts als auch während der Pausen auszuschalten und nicht sichtbar zu verstauen.

Für die Sekundarstufe 2: Den Schülern /-innen der Oberstufe wird in den Freistunden erlaubt, ihre elektronischen Geräte zur stillen und verantwortungsbewussten Benutzung zu verwenden. In den Pausenzeiten ist dies hingegen nur in den Aufenthaltsräumen der Oberstufe erlaubt.

Eine missbräuchliche Verwendung internetfähiger Mobilfunkgeräte (z.B. Persönlichkeitsverletzungen, Täuschungsversuch in Leistungsbewertungs- und Prüfungssituationen) wird von Seiten der Schule schul- und zivilrechtlich geahndet bzw. an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Handys, Mediaplayer und andere elektronische Geräte sind auf dem Schulgelände auszuschalten und dauerhaft nicht sichtbar in der Tasche zu verstauen. Bei Smartphones heißt dies, dass sie auf dem Schulgelände heruntergefahren werden müssen.

Eine kurzfristige und einmalige Abweichung von diesen Regelungen ist nur bei einem hinreichenden Grund nach der Erteilung der Genehmigung durch eine Lehrkraft möglich.

Bei leichteren Verstößen gegen diese Regelungen erteilt die Lehrkraft dem Schüler als Erziehungsmaßnahme die eigenhändige Verschriftlichung dieser vorliegenden Regelungen bis zum nächsten Schultag, mit den Angaben: Name des Schülers, Klasse, Datum, Klassenlehrer und beauftragende Lehrkraft. Die Lehrkraft leitet die Abschrift dann an den Klassenlehrer zum Verbleib weiter. Der Lehrkraft bleibt es auch überlassen, ggf. eigenverantwortlich die Geräte maximal bis zum Ende des Schultages einzusammeln und die Rückgabe selbst zu regeln. Wiederholte Verstöße gegen die Regelungen führen weitere Maßnahmen nach sich.

Hinweise zu schwerwiegenden Verstößen

Insbesondere am Beispiel von Smartphones wird exemplarisch auf einige Spezialfälle hingewiesen, die neben den Erziehungsmaßnahmen auch Ordnungsmaßnahmen und weitere Konsequenzen nach sich ziehen können:

Heimliche Bild- bzw. Videoaufnahmen von Lehrer/innen und Schüler/innen

- **Heimliche Bildaufnahmen [=ohne Einverständnis]**
*Hier können die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten verletzt werden. [Besonders bei Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs der Person!]
Im Falle einer Weitergabe der Aufnahmen kommt auch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild in Betracht. [Dies gilt u. a. insbesondere für die Veröffentlichung im Internet.]*
- **Heimliche Tonaufnahmen**
Nach § 201 StGB ist es strafbar das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf

einen Tonträger aufzunehmen oder die Aufnahme zu gebrauchen beziehungsweise Dritten zugänglich zu machen. Eine Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201a StGB liegt immer dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis, der etwa aufgrund der sachlichen Beziehungen miteinander verbunden ist, gerichtet ist (= Schule)

(Quelle: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/weit/handy/aufnahme.htm>, Zugriff am 06.09.2014)

Das KWR setzt bewusst auf eine Unterscheidung der Regelungen zwischen den jüngeren und den älteren Schülern. Als Hintergrund sei exemplarisch auf den folgenden Artikel hingewiesen.

Pro und Kontra zum Handyverbot

Aus: Michael Trauthig und Daniela Eberhardt, 23.01.2014 16:36 Uhr, herausgegeben von der Stuttgarter Zeitung.de, Zugriff am Samstag, 06.09.2014

[...]

Klare Regeln für den Schulalltag [Pro]

Das Verbot, ein Handy in der Schule zu benutzen, lässt sich leicht plausibel machen. Dafür muss man nicht gleich kulturpessimistisch das moderne Kommunikationsverhalten von Kindern und Jugendlichen beklagen. Es reicht, auf die Gefahr der Ablenkung durch ein Gerät hinzuweisen, das längst nicht mehr nur der Verständigung, sondern meist der Freizeitbeschäftigung dient. Auch von dem Risiko des Missbrauchs, etwa wenn bei Klassenarbeiten geschummelt oder ein heimlich aufgenommenes Foto ins Internet gestellt wird, können einige Lehrer und auch betroffene Schüler ein Lied singen. Dieses Problem bringt ein Verbot zwar nicht zum Verschwinden, es senkt aber die Gefahr und regelt klar den Alltag in den Bildungsstätten.

Daneben schult die Verbannung der sonst allgegenwärtigen Smartphones womöglich auch das Bewusstsein. Schüler könnten begreifen, dass sie nicht immer online sein müssen. Sie erhalten Zeit, sich mehr auf ihre Umwelt und den direkten Kontakt mit anderen einzulassen. Und sie könnten erkennen, dass der zeitweise Verzicht auf ein angeblich unabdingbares Konsumgut in einen Gewinn an persönlicher Freiheit münden kann. [...]

Schülern einen verantwortungsvollen Umgang zutrauen [Kontra]

Was die weiterführende Schule angeht, halte ich allerdings nichts von einem generellen Handybann. Von Schülern, die das Periodensystem der Elemente und die physikalischen Grundgesetze lernen, werde ich doch wohl erwarten können, dass sie einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Mobilfunkgerät beherrschen. Dazu gehört selbstverständlich, dass es während des Unterrichts und in der Regel möglichst auch in den Pausen im Rucksack stecken bleibt.

Ganz ehrlich: können wir Erwachsene uns heute ein Leben ohne Handy vorstellen? Wie praktisch ist es doch, kurz per SMS Bescheid zu geben, dass es etwas später wird. Und wie oft war es schon ein Segen, auch unterwegs erreichbar zu sein. Unsere Kinder wachsen in einer Generation auf, in der das Handy selbstverständlich zum Familienalltag gehört. Und da soll es in der Schule komplett verboten sein? Das halte ich nicht nur für unzeitgemäß, sondern auch für illusorisch.

Wir wohnen nicht in der Stadt, meine Tochter wird später ihre weiterführende Schule nur mit Bus und Bahn erreichen können. Die S-Bahn fährt jede halbe Stunde, der Bus pendelt meist sogar bloß im Stundentakt. Im Falle eines Falles, und das ist für mich das entscheidende Argument, möchte ich, dass mein Kind mich kurz anrufen oder mir eine SMS schicken kann: „Mama, hab’ die Bahn verpasst.“